

Erste Ergänzung zur Drucksache: 0049/2009/BV
Heidelberg, den 23.03.2009

Stadt Heidelberg
Dezernat II
Amt für Verkehrsmanagement

Betreff:
Straßenbahn Neuenheimer Feld

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss	02.04.2009	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	21.04.2009	<input type="radio"/>	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschluss:

Inhalt der Information:

Der Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschuss und der Gemeinderat nehmen die ergänzenden Informationen zur Straßenbahn Neuenheimer Feld zur Kenntnis.

Begründung:

I. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes:

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen gleichermaßen sozialen, ökonomischen und ökologischen Nutzen aufweisen. Begründung: Straßenbahn als wirtschaftliches, umweltgerechtes und sicheres Verkehrsmittel zur Stärkung des Universitäts-, Klinik- und Forschungsstandortes Neuenheimer Feld
MO 1-3	+	Umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehrs fördern Minderung der Belastungen durch den motorisierten Verkehrs Gleichwertige Erschließung aller Stadtteile vorrangig durch Straßenbahnen Ausbau und Verbesserung der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur Begründung: Straßenbahn sichert leistungsfähige, bequeme und schnelle Erreichbarkeit des Neuenheimer Feldes, kann zur Entlastung im MIV beitragen
Arbeit 3	+	Standortvorteile als Wissenschaftsstadt ausbauen Begründung: Schnelle verkehrliche Anbindung Arbeitsplatz Schwerpunkt Neuenheimer Feld
QU 7	+	Partnerschaft mit der Universität ausbauen Begründung: Stadt gewährleistet leistungsstarke verkehrliche Erschließung im Neuenheimer Feld

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)



II. Begründung:

Bei der Vorberatung der Beschlussvorlage (DS: Nr. 0049/2009/BV) wurde festgestellt, dass die Mitglieder des Stadtentwicklungs- und Verkehrsausschusses weitere Informationen zur rechtlichen Situation im Falle eines Klageverfahrens (siehe Anlage 1), sowie zur gesamtwirtschaftlichen Betrachtung der Straßenbahn Neuenheimer Feld Variante A 2 benötigen.

HSB/HSW sprechen sich unter den vorgelegten Alternativen für die Trassenführung durch die Straße „Im Neuenheimer Feld“ aus. Die betriebswirtschaftliche Betrachtung und die Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Wirtschaftsplanung von HSB/HSW liegen derzeit noch nicht vor und müssen zuerst in den zuständigen Aufsichtsratsgremien HSB und HSW behandelt werden.

Folgende Beratungsfolge ist vorgesehen.:
Aufsichtsrat HSB: 01.07.2009
Aufsichtsrat HSW: 06.07.2009
Haupt- und Finanzausschuss: 16.07.2009
Gemeinderat: 29.07.2009

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 6.1	Rechtliche Situation im Falle eines Klageverfahrens

gez.

Bernd Stadel

Rechtsamt

Heidelberg, 16.03.2009

30.2 Herr Mevius

☎ 58-16 020

Straßenbahn ins Neuenheimer Feld – Ergänzung zur Drucksache 0049/2009/BV

hier: Rechtliche Situation im Falle eines Klageverfahrens

Zuständig für den Planfeststellungsbeschluss nach § 28 Abs.1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist gemäß §§ 29 Abs. 1, 11 Abs. 1 PBefG i.V.m. der „Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten“ vom 15.01.1996 das Regierungspräsidium Karlsruhe als Planfeststellungsbehörde im Sinne des PBefG.

Dem Planfeststellungsbeschluss geht im Rahmen des umfangreichen Planfeststellungsverfahrens das von der Stadt als örtlich betroffene Gemeinde durchzuführende Anhörungsverfahren voraus. Die dem abschließenden Planfeststellungsbeschluss zugrunde zu legende Abwägung bzw. die Planfeststellung selbst sind wiederum Sache des Regierungspräsidiums.

Der Planfeststellungsbeschluss stellt einen Verwaltungsakt dar, gegen den – ohne vorherige Durchführung eines Widerspruchsverfahrens (§ 29 Abs. 6 Satz 1 PBefG, § 6 a Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung/VwGO) – Anfechtungsklage erhoben werden kann. Die Klage wäre zu richten gegen das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe. Die Klagefrist beträgt – eine ordnungsgemäße Bekanntgabe vorausgesetzt – 1 Monat nach Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses. Zuständiges Gericht für die Entscheidung über eine gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 28 PBefG gerichtete Klage ist gem. § 48 Abs. 1 Nr. 7 VwGO der VGH Mannheim. Der VGH Mannheim ist in Straßenbahnplanfeststellungsverfahren auch zuständig für Streitigkeiten im Falle einer vorzeitigen Besitzeinweisung (§ 5 AGVwGO).

Die Anfechtungsklage ist nur dann zulässig, wenn der (potentielle) Kläger klagebefugt ist. D. h. dass die Möglichkeit bestehen muss, dass er (der Kläger) durch den Planfeststellungsbeschluss in seinen Rechten verletzt ist (§ 42 Abs. 2 VwGO). In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass ein von Flächen bezogenen Planungen betroffener Grundstückseigentümer und der Nutzer der überplanten Flächen klagebefugt sind. Letzterer allerdings nur dann, wenn die Planung Auswirkungen auf die ausgeübte Nutzung haben kann.

Nach § 28 PBefG dürfen Straßenbahnen auch gebaut werden, wenn ein Bebauungsplan nach § 9 BauGB beschlossen worden ist, der die entsprechenden Betriebsanlagen für Straßenbahnen ausweist (§ 28 Abs. 3 PBefG). Die Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung eines die Planfeststellung ersetzenden Bebauungsplanes liegt in der Hand der Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit. Gegen den Bebauungsplan als Satzung ist gemäß § 47 Abs. 1 VwGO der Normenkontrollantrag statthaft; der Normenkontrollantrag wäre gegen die Stadt Heidelberg zu richten. Zuständiges Gericht wäre auch hier der VGH Mannheim. Auch beim Normkontrollantrag muss der Antragsteller nachweisen, dass die Möglichkeit besteht, dass er durch den angegriffenen Bebauungsplan in seinen Rechten verletzt ist oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden droht (§ 47 Abs. 2 VwGO); diesbezüglich gilt das oben zum

Planfeststellungsverfahren Gesagte entsprechend. Die Antragsfrist beträgt – entsprechende Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung vorausgesetzt – ein Jahr nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

Als weiteres Rechtsmittel steht den Verfahrensbeteiligten unabhängig von der Wahl des Planverfahrens nach einem VGH-Urteil entweder die Revision (wenn diese vom VGH zugelassen wurde) oder die Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu.

i.V.

Mevius